



Männerchor Nürensdorf gegründet am 6. März 1945

## Statuten

### Name, Sitz und Zweck des Vereines

- Art. 1** Der Männerchor mit Sitz in Nürensdorf, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang zu pflegen und durch öffentliche Gesangsvorträge das kulturelle Leben am Ort zu fördern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Männerchor Nürensdorf ist Mitglied des Chorverbandes Bezirk Bülach, des Kantonalen Chorverbandes Zürich und der Schweizerischen Chorvereinigung.

### Mitglieder

- Art. 3** Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

#### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss an einer Versammlung. Der Besuch der Gesangsproben, Versammlungen sowie den Anlässen gemäss Jahresprogramm ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Der Austritt als Aktivmitglied soll durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Wer die Interessen des Vereines oder die Mitgliederpflicht grob verletzt oder wer sich unehrenhaft benimmt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **Art. 5 Passivmitglieder**

Sind Freunde und Gönner des Männerchores. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei zweimaliger Nichtbezahlung des Beitrages.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied wird, wer sich im Verein besondere Verdienste erworben hat. In der Regel gilt eine Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren sowie zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeiten. Das Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung ernannt und ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## Organisation

### **Art. 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 8 Generalversammlung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Generalversammlung, die im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden erledigt:

- Protokoll und Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen und Ehrungen
- Jahresprogramm
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur GV müssen Aktiv- und Ehrenmitglieder spätestens 20 Tage vorher schriftlich unter Nennung der Traktanden eingeladen werden.

Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage vor der Generalversammlung, schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:**

- a) Vom Vorstand,
- b) Auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder.

### **Art. 10 Vorstand**

Die Leitung des Vereines ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem separaten Wahlgang.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Der Präsident beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Im laufenden Kassengeschäft ist die rechtsverbindliche Unterschrift an den Kassier delegiert.

### **Art. 11 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

## **Art. 12 Musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten / der Dirigentin übertragen. Die Wahl des Dirigenten / der Dirigentin erfolgt durch die Generalversammlung. Das Angestelltenverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

## **Art. 13 Fähnrich**

Der Fähnrich und dessen Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **Finanzen**

**Art. 14** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Veranstaltungserträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

**Art. 15** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Schlussbestimmungen**

**Art. 16** Solange acht Aktivmitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

**Art. 17** Nach Auflösung des Vereins, ist das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aushändigung und Übertragung an einen neu gebildeten Männerchor oder gemischten Chor, darf nur erfolgen, wenn derselbe den in Art. 1 dieser Statuten festgelegten Zweck verfolgt.

**Art. 18** Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. April 2007.

## **Genehmigungsbeschluss**

Diese Statutenänderung wurde von der Generalversammlung am 29. Januar 2010 genehmigt.

Nürens Dorf,

Der Präsident:



Der Aktuar:



## Anhang 1 zu den Statuten des MCN

### Reglement über ehrende Aktivitäten des MCN

- Art. 1 Grundsätzlich** fallen sämtliche Ehrungen, Gaben und besondere Aktivitäten in die Kompetenz des Vorstandes.
- Art. 2 Geburtstage von Gemeindegewohnern**  
Einwohner der Gemeindeteile Nürendorf, Breite und Hakab werden pro Halbjahr zusammengefasst zu einem Liederabend eingeladen; erstmals zum 80. Geburtstag und dann alle 5 Jahre.
- Art. 3 Geburtstage oder besondere Anlässe eines Mitgliedes**  
Jeder Geburtstag wird in der darauffolgenden Gesangsprobe durch ein vor Ort gewähltes Lied geehrt.  
  
Geburtstage von runden 10 Jahren werden ab dem 70sten Geburtstag in der Regel mit einem Ständchen gefeiert. Datum, Durchführung und Form werden mit dem Mitglied abgesprochen.
- Art. 4 Todesfälle**  
Verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Personen, die sich um den Chor besonders verdient gemacht haben, wird die letzte Ehre erwiesen. Die Form (Gesang, Fahne) wird im Gespräch mit den Angehörigen resp. Pfarrern festgelegt.